

Mitteilung des Senats

vom 2. Januar 1891.

1. Beamtengehälter.

Indem der Senat der Bürgerschaft die in seiner Mitteilung vom 25. v. Mts. vorbehaltene Erklärung über die Vorschläge der Deputation zugehen läßt, behält er sich in betreff der laut verfassungsmäßiger Beschlüsse vom 29. Oktober/6. November 1889 zur Bedingung der Gehaltserhöhungen gemachten vorgängigen Einigung über die finanzielle Deckung des der Staatskasse erwachsenden Mehrbedarfes seine Äußerung bis dahin vor, daß auch bezüglich der in die Vorlage vom 25. v. Mts. nicht aufgenommenen Beamten und Angestellten der Bericht der Deputation eingegangen sein wird.

Der Senat stimmt den Anträgen der Deputation bezüglich der Gehaltsätze vorbehaltlich der nachstehenden Abänderungsvorschläge zu.

Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß, was das Verhältnis der gegenwärtigen Gehaltsansprüche gegenüber den neuen Gehaltsätzen betrifft, nicht allein, wie schon die Deputation in ihrem Bericht S. 430 unter V, am Schlusse des ersten Abjages hervorhebt,

ein Beamter, der jetzt ein höheres Einkommen hat, als nach den neuen Bestimmungen ihm zukommen würde, sein jetziges Einkommen behält, sondern, daß auch

wo die Alterszulagen nach den gegenwärtigen Bestimmungen dem Beamten ein höheres Gehalt verschaffen würden, als nach den neuen Bestimmungen, es so lange für den Beamten bei den alten Bestimmungen sein Bewenden behalten muß, bis die neuen Bestimmungen ihn günstiger stellen.

Die vom Senate beschlossenen Abänderungen sind die folgenden:

Budget No. 28, 29. Regierungskanzlei. Archiv. Das Gehalt der drei Regierungsekretäre, von denen einer gleichzeitig Archivar ist, soll nach dem Deputationsvorschlage im Maximum auf M. 7500 erhöht werden. Indem der Senat die dafür von der Deputation geltend gemachten Gründe (S. 431) nur als zutreffend bezeichnen kann, ist er der Ansicht, daß denselben durch die Beschränkung des höchsten Gehaltsatzes auf M. 7500 nicht die ausreichende Folge gegeben ist. Er muß vielmehr Gewicht darauf legen, daß die von diesen Beamten eingenommene besondere Vertrauensstellung rücksichtlich aller, auch der wichtigsten Staatsgeschäfte und die ihnen nach Maßgabe ihres Amtes obliegende Verantwortung auch in ihrer äußeren Stellung und daher insbesondere in der Normierung ihres Gehaltes zum Ausdruck kommen.

Dies geschieht durch die Vorlage, wonach die Zahl der im Gehalte ihnen vorgehenden Beamten noch vermehrt wird, nicht in ausreichendem Maße. Der Senat muß daher wünschen, daß von den vorgeschlagenen Alterszulagen die dritte nicht auf M. 500 beschränkt werde, sondern gleich den beiden ersten M. 1000 betrage, und somit das Maximum auf M. 8000 bestimmt werde.

No. 31. Ratsdiener. Von den vier Ratsdienerposten hat der Senat seit längerer Zeit zwei unbesezt gelassen, auch liegt bis auf weiteres kein Anlaß vor, mehr als zwei in Dienst zu nehmen. Dagegen rechtfertigt sich eine Erhöhung des Gehaltes. Der Senat erachtet es aus dienstlichen Gründen für wünschenswert, daß diesen Beamten der ihnen bisher verstattete Nebenverdienst, den sie teils durch amtliche Nebengeschäfte, teils durch Privaterwerb erzielen, untersagt werde. Zur Deckung des Ausfalles in ihren Einnahmen und in Rücksicht auf die Steigerung der Preise erscheint daher eine Normirung des Gehaltes auf M. 1600, steigend um je M. 300 bis M. 2500, angemessen.

No. 32. Archivar der Bürgerschaft. Der Präsident der Bürgerschaft hat Namens des Bürgeramtes beantragt, es möge für den zeitigen Archivar in Rücksicht auf die verdienstliche, mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit seit längeren Jahren geübte Wahrnehmung dieses Postens eine persönliche Zulage von jährlich M. 400 bewilligt werden, während die Dotirung des Postens an sich einer Erhöhung nicht bedürfe.

Der Senat kommt diesem Wunsche gern entgegen und beantragt die persönliche Zulage in genanntem Betrage.

No. 34, 35. Landgericht. Amtsgericht. Sekretäre. Eine Erhöhung der Gehalte dieser Beamten erachtet der Senat nicht für geboten. Dagegen ist er mit der für zwei derselben (No. 34 Landgericht) beantragten persönlichen Zulage von M. 500 einverstanden.

No. 34, 35, 38, 39. Gerichtsdienner. Dieselben standen zwar bisher den Schuzmännern im Gehalte gleich, doch können die Gründe, welche laut dem Deputationsberichte für eine Verbesserung der Schuzmannsgehälte sprechen, für eine wesentliche Veränderung der Gerichtsdiennergehälte nicht geltend gemacht werden. Wie weiter unten zu erwähnen, muß aber der Senat auch die von der Deputation für die Schuzmänner beantragte Erhöhung in der Maximalstufe als unnötig hoch gegriffen erachten, für die Schuzmänner vielmehr ein Maximum von M. 1800 für ausreichend erachten. Die Geschäfte der Gerichtsdienner sind weder an Umfang noch an Inhalt dem der Schuzmänner gleich zu stellen. Es erscheint daher angemessen das Gehalt der Gerichtsdienner auf 1200 bis M. 1700 mit zwei Alterszulagen von M. 200 und einer von M. 100 zu bestimmen.

No. 41. Strafanstalt. Aufseher. In Anlaß eines Antrages der Gefängnisdeputation, welche, bevor sie die Beschlüsse der berichtenden Deputation bezüglich ähnlicher Beamtenkategorien kennen konnte, eine Erweiterung des Rahmens, innerhalb dessen die Gefängnisdeputation die Aufsehergehälte feststellen kann, nur bis zu M. 1600 beantragt hatte, jezt aber angesichts der für Schuzmänner und Landjäger ausgeworfenen Höchstgehälte dringend auch für jene Beamte eine Erhöhung befürwortet, beantragt der Senat das Maximum auf M. 1700 zu erhöhen. Da die Aufseher zu einem großen Teile die Vorteile einer Amtswohnung genießen, auch manche Lebensbedürfnisse für sie nicht so teuer sind wie für die Schuzmänner, erscheint eine völlige Gleichstellung mit den letzteren nicht geboten.

No. 45. Polizeidirektion. Daß die Polizeiwachtmeister das jeztige Minimalgehalt von M. 1500 behalten, ist dem Senat genehm, da bei etwaiger Beförderung eines in höheren Gehaltsklassen stehenden Schuzmannes zum Wachtmeister durch Bewilligung von Alterszulagen Ausgleich geschaffen werden kann, abgesehen aber von diesem Falle ein Wachtmeister mit M. 1500, steigend bis zu M. 2400, ausreichend salarirt sein wird.

Die augenblicklich angestellten Wachtmeister werden bei dieser Normirung der Gehaltsätze insofern benachteiligt, als bei ihnen die langjährige Dienstzeit, die sie als frühere Schuzmänner hinter sich haben, nicht nach Maßgabe der künftigen höheren Gehaltsätze, sondern nach den bisherigen Sätzen berücksichtigt ist und sie infolge dessen künftig zunächst weniger erhalten würden, als wenn sie Schuzmänner geblieben wären. Dieser Schaden wird nach der Auffassung des Senats dadurch am

in Bremen beschäftigten Beamten des Generalsteuereamts, dafür liegen nach Ansicht des Senats keine hinreichende Gründe vor. Im dienstlichen Interesse aber ist eine solche verschiedene Stellung der Beamten in Bremen einerseits und in Bremerhaven andererseits nicht ratsam, weil sie die Steuerbehörde in der wünschenswerten Freiheit, ihre Beamten da zu verwerten, wo sie am besten im Plage sind, beschränken würde. Der Senat hält daher die Gleichstellung des Kassirers, des Schreibers und des Gehülfen in Bremerhaven mit ihren Kollegen gleichen Ranges in Bremen für erforderlich.

Nr. 56. Katasteramt. Vermessungsbeamter. Es erscheint angemessen, diesen Beamten im Gehalte dem Vermessungsbeamten der Bauverwaltung gleichzustellen und sein Gehalt daher auf M. 2100, steigend mit M. 300 bis M. 3000, zu bestimmen.

Von der Katasterkommission ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der früher von ihr eingereichten Liste der zu berücksichtigenden Beamten übersehen seien die Katasterschreiber (2 Beamte), welche vom Senat angestellte ruhgehaltsberechtigte Beamte seien, deren jetziges Gehalt M. 1600 bis M. 2080 beträgt. Der Senat beantragt, diese Position nachträglich einzustellen und das Gehalt auf M. 1700, steigend bei M. 200 bis M. 2300, festzusetzen.

Nr. 58. Hauptschule. Dr. Herzberg. Diese Position wird nicht auf den Namen des jetzigen Inhabers zu stellen, vielmehr dahin zu fassen sein: Dirigent der unteren Klassen des Gymnasiums.

Nr. 58, Nr. 59. Hauptschule. Realschulen. Ordentliche Lehrer seminaristischer und fremdsprachlicher Bildung. Der Senat verkennt nicht, daß Lehrer, welche über die seminaristische Bildung hinaus durch Lehrberechtigungen in wissenschaftlichen Fächern, namentlich in fremdsprachlichen, den Kreis ihrer Verwendbarkeit in höheren Schulen erweitert haben und infolge dessen teilweise sogar die akademisch gebildeten Lehrer ersetzen, an sich besser bezahlt zu werden verdienen als bloß seminaristische Lehrer. Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß die Honorierung der seminaristischen Haupt- und Realschullehrer schon jetzt so erheblich über die an Volksschulen angestellten hinausgeht, daß darin auch die Fälle höherer Lehrberechtigungen mit berücksichtigt sind. Andererseits haben die infolge der Vorlage aus den Kreisen der seminaristischen Lehrer der höheren Schulen erhobenen zahlreichen und teilweise wohlbegründeten Reklamationen dem Senat die Überzeugung gegeben, daß für die Gestaltung einer besonderen Gehaltsklasse die Beschränkung auf fremdsprachliche Vorbildung sich nicht wohl aufrecht erhalten lassen wird, und eine von Bedenken und Unbilligkeiten sich freihaltende anderweitige Grenzlinie für die Voraussetzungen der höheren Gehaltsklasse kaum aufzufinden ist.

Unter diesen Umständen beantragt der Senat, es im wesentlichen beim Alten zu lassen, aber einen kleinen Unterschied zwischen den Gehältern der Hauptschule und der Realschulen auch für diese Lehrer nach wie vor fortbestehen zu lassen und somit, unter Wegfall der besonderen Gehaltsklasse des Entwurfes, alle seminaristischen Lehrer der Hauptschule auf M. 2250, steigend bei M. 500 bis M. 4250, zu setzen, die der Realschulen aber auf M. 2000, steigend mit gleichen Zulagen bis M. 4000.

Lehrer Reddersen. Die Gründe, welche nach früheren Beschlüssen dahin geführt haben, diesem Lehrer durch Zulage von M. 600 zu seinem Gehalte eine besondere Zwischenstellung zwischen akademischen und seminaristischen Lehrern anzuweisen, müssen dahin führen, die jetzt beabsichtigten Erhöhungen der Gehalte für akademische Lehrer einigermaßen auch für Bemessung dieser Zulage in Rechnung zu ziehen. Der Senat beantragt daher die Zulage von M. 600 auf M. 800 zu erhöhen, so daß der Lehrer Reddersen M. 4800 beziehen würde.

Nr. 61. Kirchspielschulen. Oberlehrer. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist hervorzuheben, daß das Gehalt sich nach Abzug von zehn Prozent für Wohnung und fünf Prozent für Feuerung versteht.

Nr. 61. Kirchspielschulen. Nr. 62. Volksschulen. Nr. 63. Land-
schulen. Den Ausführungen der Deputation, wonach eine Gehaltssteigerung der Hülfs-

Ebenso würde der bisherige Schreiber I. Klasse Fellermann nach den Deputationsanträgen erst am 1. Oktober dieses Jahres ein Gehalt von M. 2 400, ihm bisher nachstehende Schreiber aber bereits am 1. April dieses Jahres diesen Betrag erhalten.

Es erscheint dem Senate gerechtfertigt, diese Ungleichheiten dadurch auszugleichen, daß den beiden genannten Beamten ihre nächsten Alterszulagen schon zum 1. April d. J. bewilligt werden.

Ferner wird eine Anzahl bei der Abteilung Einkommensteuer beschäftigter Schreiber I. Klasse durch die Zusammenlegung der Klassen insofern benachteiligt, als sie nie Schreiber II. Klasse gewesen, vielmehr sofort als Schreiber I. Klasse angestellt worden sind. Dieselben würden jetzt eine geringere Anciennität erhalten, als ihnen bisher nachfolgende Schreiber I. Klasse, welche vor ihnen den Vorteil voraus haben, früher Schreiber II. Klasse gewesen zu sein. Die in Betracht kommenden Beamten sind die Schreiber Schmidt, J. Bartels, Faber, Wedemeyer und Fellermann, die nach den bisherigen Bestimmungen das Maximum der Schreiber I. Klasse teils bereits erreicht haben, teils in diesem Jahre erreichen würden, während nach den Deputationsvorschlägen sie den neuen Höchstbetrag des Schreibergehaltes erst in den Jahren 1895 und 1896 erhalten würden. Es empfiehlt sich diesen Beamten das Maximum von M. 2 700 jedenfalls dann zu geben, wenn der ihnen in der Anciennität zur Zeit zunächst nachfolgende Beamte dasselbe erhalten würde. Dieser Zeitpunkt ist der 1. Januar 1893. Der Senat ist der Ansicht, daß den genannten fünf Beamten die letzte Alterszulage mit diesem Tage bewilligt werden sollte.

Endlich ist zu bemerken, daß der Beschluß, wonach den jetzigen Kassirern II. Klasse bei Berechnung des Gehalts nach der neuen Skala fünf Dienstjahre nicht angerechnet werden sollen, füglich nicht die Folge wird haben dürfen, daß Beamten, denen bei ihrer Anstellung sofort eine Altersstufe angerechnet worden ist, dieser Vorteil nachträglich wieder genommen wird. In Frage kommen hierbei die Kassirer II. Klasse Stöckmann und Rahtert. Der Senat erachtet es als selbstverständlich, daß diesen Beamten, wenngleich der vorgedachte Beschluß im übrigen auch auf sie Anwendung findet, doch der durch die Gewährung der Alterszulage bei der Anstellung eingeräumte Vorteil auch ferner erhalten bleibt.

Gehülfe n. Die Vereinigung der bisherigen beiden Klassen der Gehülfe n, von denen die erste ein Gehalt von M. 1300—1690, die zweite ein solches von M. 1100—1430 bezieht, zu einer Klasse mit einem Gehalte von M. 1100—1900 würde eine solche Verschlechterung in den Aussichten auf Gehaltsverbesserung für diese Beamten zur Folge haben, daß dadurch die fernere Gewinnung geeigneter Kräfte für diesen Dienst und somit, da auch die höheren Steuerbeamten der überwiegenden Mehrzahl nach aus den Gehülfe n hervorzugehen pflegen, für den Steuerdienst überhaupt in Frage gestellt sein würde. Bisher wurden die Gehülfe n II. Klasse durchschnittlich nach $1\frac{1}{2}$ Jahren zu Gehülfe n I. Klasse befördert und stiegen demnach nach Ablauf dieser Zeit von M. 1100 auf M. 1300. Nach den Deputationsvorschlägen würden sie in Zukunft sämtlich fünf Jahre auf diese Steigerung warten müssen. Das Maximum von M. 1900 aber, welches nach zwanzigjähriger Dienstzeit als Gehülfe einträte, würde nur in den seltensten Fällen erreicht werden.

Es erscheint demnach geboten, bei den Gehülfe n die bisherige Einteilung in zwei Klassen beizubehalten. Für die Gehülfe n II. Klasse ist das bisherige Anfangsgehalt von M. 1100 mit einer einmaligen Alterszulage von M. 200 nach fünf Jahren ausreichend, während die Gehülfe n I. Klasse wie bisher mit M. 1300 Anfangsgehalt beginnen und drei Alterszulagen von je M. 200 bis zum Maximum von M. 1900 erhalten müssen.

Kassirer, Schreiber und Gehülfe in Bremerhaven. Diese in Bremerhaven beschäftigten Beamten sind bisher nicht als Beamte des dortigen Steueramts, sondern als Beamte des Generalsteueramts, welche den in Bremen stationirten Beamten gleichstehen, betrachtet worden. Sie aus dem Grunde, weil sie in Bremerhaven thätig sind, in ihren Gehaltsverhältnissen anders zu stellen, als die

in Bremen be-
des Senats te-
solche verschied-
andererseits
ihre Beamten
Der Senat be-
Gehülfe n in
erforderlich.

Nr. 5
angewiesen, die
haltung gleich-
bis M. 3000,
Von de-
daß in der fr-
übersehen jeien
ruhegehaltsbere-
Der Senat be-
M. 1700, hier

Nr. 5
auf den Nam-
Drigent der
Nr. 58

je minariti-
nicht, daß L-
berechtigung-
Kreis ihrer
teilweise in-
werden ver-
rückfichtigen,
schon jetzt
auch die Hä-
die infolge
Schulen erhe-
Senat die U-
klasse die Bef-
halten lassen
anderweitige
zuständen ist.

Unter
zu lassen, aber
der Realchule
unter Begl-
der Haupt-
Realchulen a-

Lehr-
geführt haben,
besondere Zwi-
weisen, müßten
akademische Le-
ziehen. Der
so daß der Le-

Nr. 61
ist hervorzuhe-
und fünf Pro-

Nr. 6
schulen. Den

in Bremen beschäftigten Beamten des Generalsteueramts, dafür liegen nach Ansicht des Senats keine hinreichende Gründe vor. Im dienstlichen Interesse aber ist eine solche verschiedene Stellung der Beamten in Bremen einerseits und in Bremerhaven andererseits nicht ratsam, weil sie die Steuerbehörde in der wünschenswerten Freiheit, ihre Beamten da zu verwerthen, wo sie am besten im Plaze sind, beschränken würde. Der Senat hält daher die Gleichstellung des Kassirers, des Schreibers und des Gehülfen in Bremerhaven mit ihren Kollegen gleichen Ranges in Bremen für erforderlich.

Nr. 56. Katasteramt. Vermessungsbeamter. Es erscheint angemessen, diesen Beamten im Gehalte dem Vermessungsbeamten der Bauverwaltung gleichzustellen und sein Gehalt daher auf M. 2100, steigend mit M. 300 bis M. 3000, zu bestimmen.

Von der Katasterkommission ist ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der früher von ihr eingereichten Liste der zu berücksichtigenden Beamten übersehen seien die Katasterschreiber (2 Beamte), welche vom Senat angestellte Ruhegehaltsberechtigte Beamte seien, deren jetziges Gehalt M. 1600 bis M. 2080 beträgt. Der Senat beantragt, diese Position nachträglich einzustellen und das Gehalt auf M. 1700, steigend bei M. 200 bis M. 2300, festzusetzen.

Nr. 58. Hauptschule. Dr. Herzberg. Diese Position wird nicht auf den Namen des jetzigen Inhabers zu stellen, vielmehr dahin zu fassen sein: Dirigent der unteren Klassen des Gymnasiums.

Nr. 58, Nr. 59. Hauptschule. Realschulen. Ordentliche Lehrer seminaristischer und fremdsprachlicher Bildung. Der Senat verkennt nicht, daß Lehrer, welche über die seminaristische Bildung hinaus durch Lehrberechtigungen in wissenschaftlichen Fächern, namentlich in fremdsprachlichen, den Kreis ihrer Verwendbarkeit in höheren Schulen erweitert haben und infolge dessen teilweise sogar die akademisch gebildeten Lehrer ersetzen, an sich besser bezahlt zu werden verdienen als bloß seminaristische Lehrer. Es ist jedoch einerseits zu berücksichtigen, daß die Honorierung der seminaristischen Haupt- und Realschullehrer schon jetzt so erheblich über die an Volksschulen angestellten hinausgeht, daß darin auch die Fälle höherer Lehrberechtigungen mit berücksichtigt sind. Andererseits haben die infolge der Vorlage aus den Kreisen der seminaristischen Lehrer der höheren Schulen erhobenen zahlreichen und teilweise wohlbegründeten Reklamationen dem Senat die Überzeugung gegeben, daß für die Gestaltung einer besonderen Gehaltsklasse die Beschränkung auf fremdsprachliche Vorbildung sich nicht wohl aufrecht erhalten lassen wird, und eine von Bedenken und Unbilligkeiten sich freihaltende anderweitige Grenzlinie für die Voraussetzungen der höheren Gehaltsklasse kaum aufzufinden ist.

Unter diesen Umständen beantragt der Senat, es im wesentlichen beim Alten zu lassen, aber einen kleinen Unterschied zwischen den Gehältern der Hauptschule und der Realschulen auch für diese Lehrer nach wie vor fortbestehen zu lassen und somit, unter Wegfall der besonderen Gehaltsklasse des Entwurfes, alle seminaristischen Lehrer der Hauptschule auf M. 2250, steigend bei M. 500 bis M. 4250, zu setzen, die der Realschulen aber auf M. 2000, steigend mit gleichen Zulagen bis M. 4000.

Lehrer Reddersen. Die Gründe, welche nach früheren Beschlüssen dahin geführt haben, diesem Lehrer durch Zulage von M. 600 zu seinem Gehalte eine besondere Zwischenstellung zwischen akademischen und seminaristischen Lehrern anzuweisen, müssen dahin führen, die jetzt beabsichtigten Erhöhungen der Gehalte für akademische Lehrer einigermaßen auch für Bemessung dieser Zulage in Rechnung zu ziehen. Der Senat beantragt daher die Zulage von M. 600 auf M. 800 zu erhöhen, so daß der Lehrer Reddersen M. 4800 beziehen würde.

Nr. 61. Kirchspielschulen. Oberlehrer. In der Rubrik „Bemerkungen“ ist hervorzuheben, daß das Gehalt sich nach Abzug von zehn Prozent für Wohnung und fünf Prozent für Feuerung versteht.

Nr. 61. Kirchspielschulen. Nr. 62. Volksschulen. Nr. 63. Land-
schulen. Den Ausführungen der Deputation, wonach eine Gehaltssteigerung der Hilfs-

Lehrer während der Dauer der fünf Jahre bis zu ihrer Beförderung zu ordentlichen Lehrern, entgegen dem nachgerade allgemein durchgeführten Grundsatz der fünfjährigen Gehaltsstufen, nicht mehr aufrecht zu erhalten sei, kann der Senat nur zustimmen. Auch mag es zweifelhaft erscheinen, ob im allgemeinen eine Steigerung der Gehalte für diese noch im jugendlichen Alter stehenden Angestellten geboten sei. Allein in gewissem Maße werden doch auch sie durch die allgemeine Preissteigerung berührt und außerdem ist zu berücksichtigen, daß es sich um Ordnung der Gehaltsverhältnisse für einen längeren Zeitraum handelt. Es erscheint daher angemessen, das Gehalt um zehn Prozent auf M. 1100, ohne Steigerung im Laufe der fünf Jahre, zu erhöhen. Demgemäß wird die Bemerkung wegen Erhöhung auf M. 1500 auf den Fall zu beschränken sein, daß nach fünf Jahren ausnahmsweise die Beförderung zum ordentlichen Lehrer nicht erfolgen könne.

Nr. 63. Schulen des Landgebiets. Vorsteher. In der demnächstigen Liste der festgestellten Gehalte wird anzumerken sein, daß, wie bisher, bei Bemessung der Gehalte und Alterszulagen die Lehrthätigkeit als ordentlicher Lehrer in Anrechnung kommt.

Nr. 68. Unterrichtskanzlei Mit Rücksicht auf die schon bisher dem Kanzlisten der Unterrichtskanzlei neben seinen eigentlichen Kanzleigeschäften erwachsenen Rechnungs- und teilweise auch Kassengeschäfte für die gewerblichen Schulen und die Landschulen, sowie auf die bei Wegfall der Nebengeschäfte der Ratsdiener ihm weiter zufallenden Rechnungsgeschäfte war von der Unterrichtskommission eine Honorierung dieser besonderen Arbeiten mit jährlich etwa M. 300 in Anregung gebracht.

Der Senat hat jedoch geglaubt, jedenfalls zur Zeit dieser Anregung nicht Folge geben zu sollen.

No. 70, 71, 72, 73, 74. Bauwesen. Nach einer dem Senate gemachten Mitteilung steht ein Bericht der Baudeputation, betreffend Änderung der Dienstverhältnisse der höheren Baubeamten, in Aussicht. Der Senat setzt daher seinen Beschluß wegen der Gehalte der Bauinspektoren, die bekanntlich zum größeren Teil jetzt außerordentliche Zulagen vorübergehender Natur genießen, zur Zeit aus.

In No. 72 Straßenbau ist nach „Bauinspektor“ einzufügen „Staatsbaumeister (vacat)“ mit gleichem Gehalt wie der Inspektor.

Zu Nr. 73 Wegbau hat die Baudeputation berichtet, daß für die Bauaufseher eine gleiche Vorbildung wie für die Bauaufseher der Allgemeinen Bauverwaltung gefordert werde und das Gehalt daher demjenigen der letzteren entsprechen müsse, im Hinblick jedoch auf das etwas billigere Leben auf dem Lande und die diesen Beamten gewährte Dienstwohnung und Dienstkleidung auf M. 1800, steigend mit M. 200 bis M. 2600, zu bemessen sein werde. Der Senat ist damit einverstanden.

No. 77. Eisenbahnen. Bureauvorstand. Die Senatskommission für Häfen und Eisenbahnen hat dringend befürwortet, für den langjährigen Beamten Gorde, dessen Stellung auch durch die neuen Verhältnisse an Wichtigkeit keineswegs eingebüßt habe, eine Erhöhung des von ihm bezogenen Maximalgehalts auf M. 5000 zu genehmigen. Der Senat ist hiermit einverstanden, doch würde es bei der Bemerkung in der letzten Kolonne sein Bewenden behalten müssen und folgerweise eine Normierung der neuen Gehaltsätze im übrigen jetzt zu unterbleiben haben.

Nr. 77. 78. Eisenbahnen. Freibeitz. Laut Berichts der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vom 13. Dezember 1890 sind in letzter Zeit die Gehalte der Preussischen Eisenbahnbeamten, mit denen unsere entsprechenden Beamten in fortwährendem dienstlichen Verkehr stehen, derart erhöht worden, daß die Gehalte unserer Beamten nicht unerheblich dagegen zurückstehen, was die erforderliche Dienstfreudigkeit abschwächt und den Ersatz durch geeignete Beamte wesentlich erschweren würde. Die Deputation hat daher die nachstehend verzeichneten Erhöhungen beantragt, die den preussischen Sätzen nahezu gleichkommen, bei denen jedoch mancherlei kleine Nebenelemente der letzteren noch nicht in Betracht gezogen sind.

Der Senat hält dafür, daß unter den geltend gemachten Umständen dem Antrage gemäß der nachfolgenden Liste zu entsprechen sei. Bezüglich der beiden

Beichensteller
zu bemerken,
ruhegehaltsbe
das Verze
Nach dem G
beitritt, em
fertigen den L
stellerposten
Der

Beichensteller

Stationsvor
Stationsass

Bahnmeister
Telegraphist
Bogenmeister
Wiegemeister
Beichensteller
Lokomotiv

Lokomotiv

Bei
damit einver
er doch, daß
tragene Ver
jährlich ver
Der Senat
mit Zulage
No.

ist infolge
No.

neuen Geha
No.

die namlche
vorliegende d
Kanzlisten z
beantragt de
steigend bis
würde für d
Schreiber in
Fürsorge zu
verschlechtere

Weichensteller Nr. 77 B II des Spezialbudgets (Lange und Sondermeyer) ist jedoch zu bemerken, daß dieselben, wenn sie auch vom Senat angestellt sind, zur Zeit nicht ruhegehaltsberechtigt sind, wie ihre Kollegen im Freibezirk, wie sie denn auch in das Verzeichnis zum § 36 des Beamtengesetzes nicht aufgenommen worden sind. Nach dem Erachten der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, dem der Senat beitrifft, empfiehlt es sich dem durch Gründe irgend welcher Art nicht zu rechtfertigenden Unterschiede ein Ende zu machen, auch die genannten beiden Weichenstellerposten mit Ruhegehaltsberechtigung zu versehen.

Der Senat beantragt dies hiermit.

No. 77. Eisenbahnen.

	Zahl der Beamten	Jetziges Gehalt M.	Vorgeschlagenes Gehalt M.	Bemerkungen
B. II. Anlagen in der Stadt.				
Weichensteller	2	1230 u. 1170	1240—1540	3 Zulagen von M. 100

No. 78. Freibezirk.

A. I. Eisenbahnbetrieb.

Stationsvorsteher .	1	3000—3900	3000—3900	3 Zulagen von M. 300
Stationsassistent .	1	2200—2860	2200—2860	3 Zulagen " M. 220, nächste Alterszulage 1891, 1. April.
Bahnmeister	1	2200—2860	2400—3200	4 Zulagen von M. 200
Telegraphist I. Kl.	1	1600—2080	1600—2080	3 Zulagen " M. 160
Wagenmeister	3	1300—1690	1440—1840	4 Zulagen " M. 100
Wiegemeister	1	1300—1690	1440—1840	4 Zulagen " M. 100
Weichensteller	6	1100—1430	1240—1540	3 Zulagen " M. 100
Lokomotivführer . .	2	2000—2600	2000—2600	3 Zulagen " M. 200, je M. 300 Funktionszulage zur Disposition der Deputation.
Lokomotivheizer . . .	2	1200—1560	1300—1700	4 Zulagen von M. 100, je M. 150 Funktionszulage zur Disposition der Deputation.

Betrieb am Weserbahnhof. Inspektor. Wenngleich der Senat damit einverstanden ist, daß das Gehalt der Stelle nicht erhöht werde, so beantragt er doch, daß dem gegenwärtigen Inhaber des Postens in Rücksicht auf die ihm übertragene Verwaltung der Krähne an der Holzpforte eine persönliche Zulage von M. 300 jährlich bewilligt werde. Schreiber. Derselbe ist nachträglich hier einzustellen. Der Senat beantragt, das Gehalt desselben von M. 1600—2080 auf M. 1800—2340 mit Zulagen von je M. 180 zu erhöhen.

No. 79. Häfen in Bremerhaven. Hafenschreiber. Dieser Beamte ist infolge neuerer Bestimmung als Rendant zu bezeichnen.

No. 81. Häfen in der Stadt. Hafenmeister. In der Rubrik der neuen Gehaltsätze ist das Anfangsgehalt mit M. 2000 nachzutragen.

No. 85. Ersatzwesen. Schreiber. Dieser Beamte versieht vollständig die nämlichen Geschäfte wie sein als Kanzlist bezeichneter Kollege. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission hat dringend befürwortet, ihn gleich jenem zum Kanzlisten zu erheben. Der Senat hat diesen Antrag für begründet erkannt und beantragt demgemäß, die Schaffung eines zweiten Kanzlistenpostens mit M. 1800, steigend bis zu M. 2700. Beim Einrücken des jetzigen Schreibers in diesen Posten würde für die Alterszulagen selbstredend nicht ohne weiteres die Dienstzeit als Schreiber in Anrechnung kommen können, wenngleich der Senat bei der Anstellung Fürsorge zu treffen haben wird, daß der Beamte in seiner Einnahme sich nicht verschlechtere.

No. 86. Statistisches Bureau. Schreiber. Hier wie bei einigen andern Kanzleien besteht noch die 1874 eingeführte Einrichtung, daß einem der Kanzleibeamten für „Kanzleiaufsicht“ eine jährliche Remuneration von M. 250 gewährt wird. Zur Vermeidung von Mißverständnissen macht der Senat darauf aufmerksam, daß es selbstredend bei dieser Remuneration da, wo sie noch besteht, trotz der Gehaltserhöhung kein Bewenden behält. Für die Zukunft ist bekanntlich die Abstellung dieser Einrichtung von Senat und Bürgerschaft beschlossen.

No. 89. Gartenbauinspektor. Die Deputation wegen der Spaziergänge hat darauf aufmerksam gemacht, daß es weiterer Erwägung vorbehalten bleiben müsse, ob auch nach der im Deputationsbericht erwähnten eventuellen Erweiterung der Geschäfte des Gartenbauinspektors das jetzt ausgeworfene Gehalt ausreichend sein werde, was ihres Erachtens zu verneinen sei.

Gas- und Wasserwerke. Inspektor. Die vorgelegte Deputation hat nachträglich beantragt, in Rücksicht auf die bei anderen ähnlichen Beamten vorgeschlagenen Erhöhungen das Gehalt dieses Beamten auf M. 4000—5500 mit drei Alterszulagen von je M. 500 zu erhöhen. Der Senat stimmt dem zu. Oberaufseher, öffentliche Beleuchtung. Auf Antrag derselben Deputation hat der Senat beschlossen, das Gehalt dieses Beamten statt auf M. 1500—1950 vielmehr auf M. 1400—2000 mit drei Alterszulagen von je M. 200 festzustellen.

Indem schließlich der Senat mit dem am Schlusse des Deputationsberichtes unter 3 beantragten Auftrage an die Schuldeputation sich einverstanden erklärt, sieht er nunmehr der Erklärung der Bürgerschaft über die Vorlage entgegen.

2. Seefahrtsschule.

Die Behörde für die Seefahrtsschule hat den Jahresbericht für 1890 eingereicht, welcher der Bürgerschaft hierneben zugeht.

Anlage.

Jahresbericht für 1890.

Die unterzeichnete Behörde gestattet sich in folgendem ihren Jahresbericht zu erstatten.

1. Besuch der Seefahrtsschule im Jahre 1890.

Es sind auf der Steuermannsschule im

1. Kursus neu aufgenommen	14,	übergetreten	0,	Schülerzahl	14
2. " " "	13,	"	3,	"	16
3. " " "	19,	"	2,	"	21

im ganzen 51

Auf der Schifferschule sind im

1. Kursus neu aufgenommen	11,	übergetreten	0,	Schülerzahl	11
2. " " "	8,	"	0,	"	8

im ganzen 19

Es wurde demnach die Seefahrtsschule in ihren fünf Kursen besucht von 70 Schülern, gegen 69 im Vorjahre und gegen 58 im Jahre 1888.

Unter den Schülern waren:

auf der	Bremer	Oldenburger	Preußen	andere Deutsche	im ganzen
Steuermannsschule	23	3	22	3	51
Schifferschule	10	3	6	0	19
Zusammen	33	6	28	3	70

2. Ergebnis der Prüfungen im Jahre 1890.

Es haben sich der Prüfung unterzogen in der

1. Steuermannsprüfung	11,	davon nicht bestanden	2
2. " "	12,	" " "	1
3. " "	15,	" " "	2
1. Schifferprüfung	17,	" " "	2
2. " "	11,	" " "	1

im ganzen 66, davon nicht bestanden 8

während das Vorjahr 62, " " " 7

das Jahr 1888 56, " " " 8

aufzuweisen hatte.

Von den im Jahre 1890 bestandenen Prüflingen waren:

	Bremer	Olden- burger	Preußen	andere Deutsche	im ganzen
Steuereute	15	0	16	2	33
Schiffer	9	2	13	1	25
Zusammen	24	2	29	3	58

Die Behörde für die Seefahrtsschule.

(gez.) **Barthausen,**

Vorsteher.

(gez.) **Detmar H. Zinke,**

Rechnungsführer.

eiber. Hier wie bei einigen
Einrichtung, daß einem der
emumeration von M. 250 ge-
macht der Senat darauf an-
da, wo sie noch besteht, trotz
e Zukunft ist bekanntlich die
paßt beschlossen.

putation wegen der Spazier-
terer Erwägung vorbehalten
erwähnten eventuellen Erwei-
gt ausgeworfene Gehalt aus-
sei.

Die vorgelegte Deputation
eren ähnlichen Beamten vor-
auf M. 4000—5500 mit
er Senat stimmt dem zu.
Antrag derselben Deputation
statt auf M. 1500—1950
n von je M. 200 festzu-

je des Deputationsberichtes
sich einverstanden erklärt,
e Vorlage entgegen.

Jahresbericht für 1890 ein-

gendem ihren Jahresbericht

Jahre 1890.

ergetreten 0, Schülerzahl 14
" 3, " 16
" 2, " 21
im ganzen 51

ergetreten 0, Schülerzahl 11
" 0, " 8
im ganzen 19

ren fünf Kurjen bejudt von
im Jahre 1888.

Preußen	andere Deutsche	im ganzen
22	3	51
6	0	19
28	3	70

